Zweckvereinbarung

gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBI. S. 493)

zur Übertragung der Aufgaben nach dem Grundstücksverkehrsgesetz und dem Landpachtverkehrsgesetz

zwischen

dem Landkreis Hameln-Pyrmont, Süntelstraße 9, 31785 Hameln, vertreten durch den Landrat (nachfolgend Landkreis genannt)

und

der Stadt Hameln, Rathausplatz 1, 31785 Hameln, vertreten durch die Oberbürgermeisterin (nachfolgend Stadt genannt)

Präambel

Der Landkreis und die Stadt sind gesetzliche Aufgabenträger nach dem Grundstücksverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7810-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 108 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBI. I S. 2586) und dem Landpachtverkehrsgesetz vom 08.11.1985 (BGBI. I S. 2075), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 13.04.2006 (BGBI. I S. 855). Die Aufgaben nehmen Landkreis und Stadt gemäß § 41 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen jeweils durch einen besonderen Ausschuss (Grundstücksverkehrsausschuss) wahr. Ziel dieser Vereinbarung ist die Nutzung von Synergien durch Aufgabenübertragung.

§ 1 Aufgabenübertragung

Die Stadt überträgt nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG ihre Aufgaben nach dem Grundstücksverkehrsgesetz und dem Landpachtverkehrsgesetz mit allen Rechten und Pflichten auf den Landkreis. Der Landkreis nimmt die von der Stadt übernommenen Aufgaben durch den bei ihm gebildeten Grundstücksverkehrsausschuss wahr.

Die Stadt beantragt die Genehmigung dieser Vereinbarung bei der Kommunalaufsicht. Landkreis und Stadt sorgen für die öffentliche Bekanntmachung dieser Vereinbarung.

§ 2 Personal und Sachausstattung

Der Landkreis stellt das zur Aufgabenerfüllung notwendige Personal und die Sachausstattung zur Verfügung. Von der Stadt wird kein Personal gestellt. Die für die

Aufgabenerfüllung notwendigen vollständigen Unterlagen werden dem Landkreis übergeben.

§ 3 Kosten

Die Stadt erstattet dem Landkreis für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 die Personal-, Sach- und Gemeinkosten pauschal in Höhe von 500,00 € (in Worten: fünfhundert Euro) jährlich. Die Pauschale wird zum 01.07. für das jeweilige Jahr gezahlt.

§ 4 Qualitätsstandards

Der Landkreis wird die ihm übertragenen Aufgaben entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erfüllen.

§ 5 Kündigung, Geltungsdauer

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann im Einvernehmen der Beteiligten jederzeit durch schriftliche Vereinbarung aufgelöst oder geändert werden und durch jeden Beteiligten mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Auflösung oder Kündigung werden die Aufgaben nach § 1 auf die Stadt zurück übertragen. Die Unterlagen, die die Zuständigkeit der Stadt betreffen, werden vollständig zurückgegeben.

Hameln, den **14.03.4.3**

Rüdiger Butte

Landrat

Hameln, den 20. 03. 2013

Susanne Lippmann

Oberbürgermeisterin

Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBI. 2004, S. 63) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2011 (Nds. GVBI. 2011, S. 493) wird die vom Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in der Sitzung am 18.12.2012 und vom Rat der Stadt Hameln in der Sitzung am 27.02.2013 beschlossene Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben nach dem Grundstücksverkehrsgesetz und dem Landpachtverkehrsgesetz auf den Landkreis Hameln-Pyrmont genehmigt.

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport - 32.23-01610/4133 -



Hannover, 30.04.2013

Im Auftrage

Racure